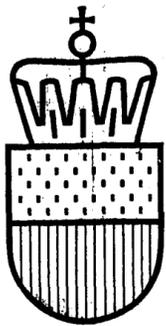


Liechtensteiner Volksblatt



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 10 Rp. 25 Rp.
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.
Uebrigtes Ausland 15 Rp. 33 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 221 43.
Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer
Annoncen AG. St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50,
vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.
Bestellungen nehmen entgegen: Die Postämter und die Verwaltung des
«Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 221 43,
Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Tele-
fon (075) 213 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein

AZ Vaduz - Mittwoch, 3. April 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 50

Dr. Emil Heinz Batliner:

Gedanken zur monetären Integration

Anlässlich der Generalversammlung der Verwaltungs- und Privatbank hielt ihr Direktor, Dr. Emil Heinz Batliner einen Vortrag über die Entwicklung des Bankwesens in den letzten 7 Jahren. Zugleich gab er einen Ueberblick über das wirtschaftliche Wachstum unseres Landes in der gleichen Zeitspanne. In mehreren Abschnitten möchten wir diesen interessanten Vortrag unserer Leserschaft unterbreiten.

I.

Die enorme Bankentwicklung der vergangenen Jahre ist mit der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Volkswirtschaft eng verbunden. So erfuhr beispielsweise in Liechtenstein der wertmässige Export der einheimischen Industrieprodukte während der Zeit von 1956 bis Ende 1962 eine Steigerung von Fr. 21 Millionen auf 120,3 Millionen Franken (wovon 66 Millionen Franken nach der Schweiz) was einem Zuwachs von 47% entspricht. Die Zahl der Arbeitnehmer stieg in derselben Zeit von 2.559 auf 4.178 Personen (inkl. der Belegschaft des Werkes Trübbach von der Balzers AG) also um 65% und die Gehälter und Löhne bei den der liechtensteinischen Industriekammer angeschlossenen Betriebe, wiesen einen Zuwachs von Fr. 13 Millionen auf 32,4 Millionen Franken auf oder um 150%. Für dieselbe Periode stiegen aber auch die Staatseinnahmen von Fr. 6,4 Millionen auf 18 Millionen ca., was ebenfalls einer Zunahme von 180% entspricht.

Diese enorme Entwicklung bis zur heutigen, hohen Leistungsfähigkeit der liechtensteinischen Volkswirtschaft, verdanken wir aber in erster Linie dem Umstand, dass unser Land mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vor 40 Jahren, am

29. März 1923

einen Zollvertrag abgeschlossen hat. Ueber diese 40-jährige Entwicklung können wir aus der letztjährigen Thronrede des Landesfürsten u. a. folgendes entnehmen: «In dieser Zeit ist der Vertrag, dank des Verhältnisses der Schweiz und der Freundschaft beider Länder, lebendige Wirklichkeit geworden. Unsere beiden Staaten haben für Europa den Beweis geliefert, dass ein enger, wirtschaftlicher Zusammenschluss die Wahrung und Achtung der Souveränität, sowie des ungestörten politischen Eigenlebens des schwächeren Partners nicht ausschliesst». Die Feststellung unseres Landesfürsten hat heute mehr denn je wieder an Aktualität gewonnen.

Das schweizerische Bankwesen besitzt heute einen internationalen Ruf, und die Schweizerfranken-Währung ist wegen ihrer Stabilität und ausgezeichneten Fundierung weltbekannt. Gemäss Ausweis der Schweizerischen Nationalbank vom 29. März 1963 ist in der Schweiz und Liechtenstein ein Notenumlauf von 7.7 Milliarden Franken vorhanden, dem ein Goldbestand von 10,6 Milliarden Franken gegenübersteht, also eine Deckung allein an Gold von 137%. Der offizielle Diskontsatz liegt seit dem 26. Februar 1959 unverändert bei 2% und ist somit um 1-3% tiefer als bei den meisten übrigen europäischen Ländern. Heute darf der Schweizerfranken wohl als die härteste Währung der Welt angesehen werden.

Kann dieses während vielen Jahren erwerbne Privileg im Falle einer Assoziation der Schweiz mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) erhalten bleiben? Oder sehen wir gar durch die fortschreitende monetäre Integration dem Verschwinden des Schweizerfrankens durch die Schaffung einer europäischen Münzeinheit entgegen? Verfolgen wir

I. Die Entwicklung der monetären Integration, bis zur heutigen Koordinierung der gemeinschaftlichen Währungspolitik

Am 25. März 1957 unterzeichneten die heutigen EWG-Länder in Rom den Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft. Während der Römer-Vertrag zur Errichtung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes genaue Vorschriften enthielt, bestanden aber damals nur Rahmen-Bestimmungen für die Liberalisierung des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Die Grundzüge hierzu sind in Art. 67 wie folgt umschrieben: «Soweit es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist, beseitigen die Mitgliedstaaten untereinander während der Uebergangszeit schrittweise alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs in Bezug auf Berechtigte, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, und heben alle Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts der Parteien oder des Anlageorts auf».

Somit haben die Mitgliedstaaten während der Uebergangszeit, also bis zum 1. Januar 1973, ähnlich wie beim Warenaustausch, alle Restriktionen im gegenseitigen Kapital-Verkehr, schrittweise aufzuheben.

Ende 1958 hatten bereits alle EWG-Länder, aber auch andere europäische Staaten, die sog.

«Ausländer-Konvertibilität» wieder hergestellt, d.h. Devisen-Ausländer konnten für ihre laufenden Zahlungen ihre Währungen gegen freie Dollars und somit auch gegen freie Schweizerfranken umtauschen. Die volle Konvertibilität, die Deutschland als erstes EWG-Land schon eingeführt hat, dürfte auch für die übrigen Signatar-Staaten nicht mehr allzulange ausbleiben.

Am 11. Mai 1960 erliess der EWG-Minister rat die «erste Richtlinie zur Durchführung des Art. 67 des Vertrages», welche die Kapital-Transaktion in die folgenden vier Kategorien einteilt:

Die 1. Kategorie umfasst im Wesentlichen die Liberalisierung des Geld-Verkehrs zur Förderung des Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs; kurz alle jene Transaktionen, die mit der Finanzierung des Handelsgeschäftes zusammenhängen. (Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung des Aussenhandels; Kapital-Verkehr mit persönlichem Charakter, Immobilienverwerbe, etc.).

Die 2. Kategorie beinhaltet den Handel in börsengängigen Wertpapieren. (Erwerb inländischer Papiere durch Devisenausländer und umgekehrt sowie die darauf entstehenden freien Rückflüsse des Liquidationserlöses.

Die 3. Kategorie umschreibt die unter den EWG-Ländern vorgesehenen Emissionen und Börseneinführungen ausländischer Wertpapiere, sowie die Gewährung und Rückzahlung langfristiger Kredite jeder Art. (Gegenseitige Emissions- und Kreditgeschäfte am in- und ausländischen Kapitalmarkt).

Die 4. Kategorie fasst jene Kapitalbewegungen zusammen, für welche noch keine Liberalisierungs-Verpflichtungen vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei um kurzfristige Kapital-

Zur Eindämmung der Typhusepidemie

Seit dem Ausbruch der Typhusepidemie in Zermatt sind bisher im Wallis 41 bakteriologisch oder serologisch sichergestellte Fälle von Typhus festgestellt worden. Aus der übrigen Schweiz wurden dem Eidgenössischen Gesundheitsamt 71 Fälle (inkl. 6 bis 7 Verdachtsfälle) gemeldet.

Keine Angst vor Ansteckung!

Am Dienstag wurden die in Zermatt eingesetzten Offiziere, Unteroffiziere und Sanitätssoldaten der Sanitätsabteilung 5 nach Hause entlassen und durch ein Detachement der Mot. San. Abt. 4 ersetzt. In der Öffentlichkeit stellt man sich die verständliche Frage, ob mit dieser Ablösung nicht die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Typhus verbunden sei. Diese Frage darf mit aller Entschiedenheit verneint werden. Die Angehörigen der Sanitätstruppen, die in Zermatt im Einsatz standen und wesentlich zur Meisterung der dortigen Situation beitrugen, hatten sich striktesten hygienischen Vorsichtsmaßnahmen zu unterziehen. Sie aßen nur aus der Truppenküche und der Besuch von Wirtschaften und von Zivilpersonen in Zermatt war ihnen streng verboten. Ferner sind sie alle gegen Typhus geimpft und der Chloramphenicol-Prophylaxe unterzogen worden. Vor der Entlassung werden zudem die nötigen Desinfektionsmaßnahmen sowie weitere Kontrollen durchgeführt und nur, wenn das Kontrollergebnis eindeutig negativ ist, werden die Wehrmänner entlassen. Damit besteht Gewähr, daß sie im Unterland nicht zu Trägern der Epidemie werden.

Fünf weitere Fälle in England

Wie das britische Gesundheitsministerium am Montag bekanntgab, wurden in Großbritannien fünf weitere Typhusfälle festgestellt. Die Gesamtzahl der Typhusfälle auf der Insel beträgt damit 55.

Transaktionen unter Banken; wie Finanzkredite, Anlagen in Schatzwechseln; freie Unterhaltung von Konto-Korrent und Termin-Konten etc. (Fortsetzung folgt).

Verbesserung der Stromversorgungslage

Bericht der Liechtensteinischen Kraftwerke vom 25. Februar bis 27. März 1963

Wasserverhältnisse und Stromversorgungslage

Da die Zuflüsse zu den Wasserfassungen bisher sehr minim waren, wird die Eigenzeugung im Monat März weit unter dem langjährigen Mittelwert liegen. Besonders anfangs März begann die Stromversorgungslage kritisch zu werden, weil die an Flüssen liegenden Niederdruckwerke nur noch in beschränktem Masse produzieren konnten und die Speicher der Hochdruckwerke bedenklich zur Neige gingen. Dazu kam, dass die Elektrizitätseinfuhr der Schweiz aus dem Ausland begrenzt war. Die Aufrufe auf freiwillige Einschränkung des Stromverbrauches wurden von der Bevölkerung

mit solchem Verständnis aufgenommen, dass behördliche Stromeinsparungsmassnahmen nicht vorgeschrieben werden mussten. Die Zeit der grössten Stromknappheit ist nun vorüber, da die Produktion der Niederdruckwerke bereits bedeutend angestiegen ist.

Der Wasserzufluss unserer Kraftwerksanlagen nimmt jetzt bereits langsam zu, so dass sich der Bezug von Zusatzenergie von Tag zu Tag vermindern wird.

Zentralen

Der Zentralenbetrieb wickelte sich in der Berichtsperiode ordnungsmässig und störungsfrei ab.

Fabrikationspatente und Maschinen aus Deutschland, sondern auch die Geschäftsführung wurde lange Zeit fast ausschliesslich von Deutschen besorgt. Es ist wohl kaum ein Zufall, dass bis ins Jahr 1939 hinein der Präsident des IG-Farben-Konzerns, Schmitz, in Personalunion Vorsitzender der GAF gewesen ist! Erst kurz vor Kriegsbeginn wurden alle sichtbaren Verbindungen mit Deutschland abgebaut, so auch der Einfluss der IG-Farben auf die Interhandel in der Schweiz. Und diese hatte 1942 plötzlich 90% der Aktien der GAF in Händen, als es darum ging, die GAF wieder freizubekommen. Nun, vielleicht glaubt man auch an Märchen...

Aber, ob es nun so ist oder anders, das ist jetzt ganz gleichgültig. Das «Feindeigentum» wird liquidiert und nach einem kargen Schlüssel mit der schweizerischen Interhandel geteilt. Nachdem die Deutschen ja heute nicht mehr Feinde sondern Verbündete sind, dürfte doch der amerikanische Begriff des «Feindeigentums» langsam von der Geschichte überholt sein. Und wer weiss? Vielleicht gibt es demalst eine zivilisiertere Zeit, da Privatleute nicht mehr ihre Nationalität verbergen müssen, da das Eigentum von Ausländern wie ein Felsen im Sturm geschützt wird, da die persönliche Freiheit... Ich schliesse, denn ich ertappe mich beim Träumen! Luzius

war die Sequestrierung der GAF erfolgt, erhob die in der Schweiz domizilierte Finanzgesellschaft Interhandel Einspruch, indem sie die Behauptung aufstellte, die GAF sei schweizerisches und nicht deutsches Eigentum. Die amerikanischen Behörden beharrten auf ihrem Standpunkt.

Damit wurde einer der längsten Prozesse entfesselt, den amerikanische Gerichte je gesehen haben. Während 20 Jahren wurde wacker hin und her gestritten, und viele Advokaten und Beamte haben sich an dem Rechtsstreit vollgeessen, ja geradezu daraus eine einträgliche Karriere gemacht. Auf irgend eine raffinierte Weise brachten es beide Parteien immer wieder fertig, einen endgültigen Gerichtsentscheid zu hintertreiben. Nachdem es zuerst geheissen hatte, das letzte Urteil des Höchsten Gerichts in dieser Sache könne bis im kommenden Herbst erwartet werden, wurde nun die Öffentlichkeit kürzlich von der Prozesserledigung auf dem Vergleichswege überrascht. Das Justizdepartement und die Interhandel haben sich über das Schicksal der GAF geeinigt.

Die «General Aniline & Films Corporation» ist eines der 300 grössten Unternehmen Amerikas und wies im Jahre 1962 einen Umsatz von 175 Millionen Dollars und einen Reingewinn von 10 Millionen Dollars aus. Der jetzt seitens der

Regierung vorgesehene Verkauf ist eine Versteigerung, wobei jeder Interessent sein Angebot in einem verschlossenen Kuvert einzureichen hat. Das Unternehmen wird dem Meistbietenden zugeschlagen; nur amerikanische Staatsbürger oder amerikanische Gesellschaften werden als Erwerber berücksichtigt. Nach dem Verkaufserlös, der heute auf mindestens 200 Millionen Dollar geschätzt wird, richtet sich die Abfindungssumme, die die Interhandel einstecken wird. Das amerikanische Justizdepartement behält von dem Erlös 140 Millionen Dollars zurück, um einen Fonds zu speisen, aus welchem Entschädigungen an Amerikaner ausbezahlt werden, die im letzten Weltkrieg Schäden an Leib oder Eigentum erlitten haben.

So weit der Vergleich. Aber war nun eigentlich die GAF eine schweizerische Firma, die nie hätte sequestriert werden dürfen, oder war sie eine deutsche Firma, die sich zur Maskierung der neutralen Flagge bediente? Eine verbindliche Antwort auf diese Frage wird es nun nie geben. Wenn ich mir trotzdem eine Meinung so gewissermassen Sportes halber erlauben darf, so würde ich sagen, dass die Indizienkette für den Schluss fast lückenlos vorliegt, wonach die GAF tatsächlich ein Ableger der IG-Farben und damit deutsch gewesen sei. Nicht nur stammten ursprünglich die meisten

notiert und kommentiert...

USA: Feindes oder Freundes Sache

Im zweiten Weltkrieg wurden in USA die Vermögenswerte, die Angehörigen «feindlicher Nationen» gehörten, sequestriert und einer besonderen Behörde, dem «Alien Property Custodian» zu treuhänderischer Verwaltung übergeben. Die Kontrolle über alles «Feindeigentum» erwies sich im totalen Krieg tatsächlich als dringend geboten, wenn nicht an der wirtschaftlichen Front sehr peinliche Ueberraschungen gewärtigt werden wollten.

Aber im Krieg setzt man sich über manche geheiligte Rechtsgrundsätze gar leicht hinweg: Der «Alien Property Custodian» sequestrierte im Jahre 1942, nachdem die Japaner ihren Ueberfall auf Pearl Harbor inszeniert hatten und zwischen den USA und dem Deutschland Hitlers der Krieg ausbrach, ein bedeutendes Chemieunternehmen in Amerika, die «General Aniline & Films Corporation» (GAF); es wurde von den amerikanischen Behörden als deutsches Unternehmen betrachtet. (Als Eigentümer betrachtete man den deutschen IG-Farben-Konzern, welcher nach dem Kriegsende von den Siegern zerschlagen werden sollte). Kaum